

**GEMEINDE ILSEDE, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 89 "GROSS ILSEDE-NORD", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),  
NACHBARGEMEINDEN UND DRITER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB    STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

**BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

1    **NLWKN, Betriebsstelle Süd**    **keine Stellungnahme**

2    **Landkreis Peine**    **Stellungnahme vom 16.01.2017**

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

**Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:**

Abfallsammelfahrzeuge benötigen in den Straßen eine freie Durchfahrtbreite von 3,50 m. Eine Positionierung von Fußwegen, Parkstreifen, Straßenlaternen oder Baumpflanzungen im Straßenraum, bedarf daher besonderer Umsicht und hat die Gesamtlänge 3-achsiger Schwerlastfahrzeuge von 10,5 m zu berücksichtigen. Bei möglichen Baumpflanzungen und der Installation von Straßenlaternen im Straßenraum, sind zudem die Durchfahrthöhen der Abfallsammelfahrzeuge von 4,0 m zu beachten.

Öffentliche oder private Stichwege und Stichstraßen werden aus Sicherheitsgründen nicht angefahren, wenn keine Wendemöglichkeit für 3-achsige Schwerlastfahrzeuge besteht und zudem keine durchgehend freie Durchfahrtbreite von 3,5 m gewährleistet ist. Für Wendeanlagen ist die Gesamtlänge der Schwerlastfahrzeuge von 10,5 m zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bitten wir bei Punkt 2.5 Ver- und Entsorgung den ersten Absatz auf Seite 12 folgendermaßen abzuändern: Für die an schmaler liegenden Erschließungsstraßen/ -wegen sowie an Stichstraßen und /-wegen gelegenen Grundstücken gilt, dass die betroffenen Anlieger ihre Abfallbehälter, den Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe dort an einer öffentlichen Straße bereitstellen müssen, wo die Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können. Nach der Müllentleerung sind die Abfallbehälter wieder auf die Grundstücke zurückzubringen. Dies betrifft auch die Anlieger der vorgesehenen Anliegerstraßen.

**Bemerkung:**

Die Begründung wird unter Pkt. 2.5 im Sinne der Stellungnahme präzisiert. Die Erfordernisse für den Straßenausbau werden als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

**Fachdienst Straßenverkehr:**

Es bestehen keine Bedenken.

**Vorbeugender Brandschutz:**

1.

Die erforderlichen Feuerwehruzufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind sicherzustellen.

2.

Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m<sup>3</sup>/Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten.

Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.

3.

Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.

4.

Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt

**GEMEINDE ILSEDE, LANDKREIS PEINE**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 89 "GROSS ILSEDE-NORD", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),  
NACHBARGEMEINDEN UND DRITER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB    STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

---

werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.

5.

Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

**Bemerkung:**

Auf die Hinweise bestehen entsprechende Ausführungen in der Begründung zur Beachtung bei der Erschließungsplanung.

**Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde:**

Es bestehen keine Bedenken.

**Untere Naturschutzbehörde:**

Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 06.06.2016 wurde überwiegend nicht berücksichtigt.

Insbesondere bestehen Einwände im Zusammenhang mit dem Flächenpool Ilsede, der hier zum Ausgleich des Eingriffes herangezogen werden soll. Es wird nochmals darum gebeten, das Maßnahmenkonzept und die Ein- und Aus-Buchungen im Flächenpool-Kataster mit der UNB abzustimmen und zu aktualisieren.

*In der Stellungnahme vom 06.06.2016 hatte der Landkreis Peine als Untere Naturschutzbehörde Folgendes ausgeführt:*

Da der bisherige Bebauungsplan Nr. 89 noch nicht umgesetzt wurde und das Plangebiet als Acker genutzt ist, ist im Rahmen der Umweltprüfung eine aktuelle Brutvogel-Kartierung (insbesondere hinsichtlich einem möglichen Vorkommen der Wachtel) erforderlich.

**Beschluss:**

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

**Begründung:**

Die Lage des Planbereichs in unmittelbarer Lage am bestehenden Ortsrand sowie die Brutvogelkartierung aus dem Jahre 2013 für das direkt östlich gelegene Baugebiet "Groß Ilsede-Nord II" geben keine Anhaltspunkte dafür, dass die Fläche einen bedeutsamen Lebensraum für die Wachtel darstellt. So hat die Brutvogelkartierung für das Baugebiet "Groß Ilsede-Nord II" auf der Ackerfläche nur Stare entdeckt. Innerhalb der Kartierung wurde für das weiter nördlich anschließende Gebiet eine Feldlerche gesichtet. Diese Beobachtung deckt sich mit den Angaben der Niedersächsischen Umweltkarten im ArcGis Viewer, nach dem die nördlich des Plangebiets gelegenen Flächen zu den für Brutvögel wertvollen Bereichen in Niedersachsen zählt. Für das vorliegende Baugebiet ergeben sich allerdings keine Anhaltspunkte für eine besondere Bedeutung, so dass auf eine Kartierung von Brutvögeln begründeter Maßen verzichtet wird.

Die vorgesehene Umwandlung bisher als öffentliches Grün festgesetzten Gehölzpflanzungen in private Grünflächen ist ungünstig, da Pflanzgebote auf Privatflächen erfahrungsgemäß oft nicht umgesetzt werden. Es wird empfohlen, insbesondere die Ortsrandeingrünung im Norden und Osten als öffentliche Grünflächen festzusetzen und im Zuge der Erschließungsarbeiten herzustellen.

**Beschluss:**

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

**Begründung:**

Die Umwandlung der Bepflanzungsflächen in private Grünflächen trägt zur Kostenminimierung im Zuge des Unterhaltungsaufwandes der Pflanzungen bei. Die

**GEMEINDE ILSEDE, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 89 "GROSS ILSEDE-NORD", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),  
NACHBARGEMEINDEN UND DRITER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

---

erstmalige Herstellung der Flächen wird durch die Gemeinde oder einen möglichen Investor des Baugebiets vorgenommen, so dass eine fachgerechte Umsetzung gewährleistet ist.

Die Erschließung ist außerhalb der Brut- und Setzzeit durchführen, um den artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 44 BNatSchG) Rechnung zu tragen.

**Beschluss:**

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

**Begründung:**

Erfordernisse für eine Bauzeitenbeschränkung bestehen für die Ackerfläche nicht.

Redaktionelle Hinweise:

Zu S. 4: Im Zusammenhang mit der Geschossigkeit müsste es nicht heißen "im Westen", sondern "im Osten".

Zu S. 15: Die angegebene Fassung des Städtetagsmodells (7. Auflage) ist nicht mehr aktuell. Zu verweisen wäre auf die 9. Auflage aus 2013.

**Bemerkung:**

Die Textpassagen wurden vor Auslegung des Bebauungsplans korrigiert.

Zur Eingriffsbilanzierung auf S. 22 der Begründung: In der Spalte 'Planung' wäre auch der in der Grünfläche mit Regenrückhaltebecken vorgesehene Fußweg zu berücksichtigen.

**Bemerkung:**

Gegenüber dem Vorentwurf weist der Bebauungsplanentwurf den Fußweg als eigenständige Verkehrsfläche aus, die als voll versiegelbare Verkehrsfläche in die Bilanzierung eingeflossen ist

Das Städtetagsmodell wird jedoch seitens der UNB insgesamt als methodisch ungeeignet erachtet. So können z. B. Einzelbäume und der Lärmschutzwall keinen Ausgleich für die Bodenversiegelung darstellen.

**Beschluss:**

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

**Begründung:**

Das bei der Eingriffsregelung verwendete Bilanzierungsmodell wurde vom Niedersächsischen Städtetag erarbeitet und wird zur Verwendung bei den Kommunen empfohlen. Es leitet sich aus dem vom NLWKN entwickelten Modell ab und ist damit fachlich einwandfrei. Es ist zudem gegenüber dem älteren NLÖ-Modell insbesondere für Dritte leichter nachzuvollziehen; von daher wird dieses Modell weiter verwendet.

Für den Fall, dass sich die Gemeinde dennoch für die Verwendung des Städtetagsmodells entscheidet, müssten die Werteinheiten, die dem Flächenpool Ölsburg zugeordnet werden, auch in den textlichen Festsetzungen genannt werden. Im Rahmen der Begründung ist zu dokumentieren, welche Teilflächen des Pools bereits anderweitig zugeordnet sind und ob die für diesen Bebauungsplan benötigten Werteinheiten dort noch zur Verfügung stehen.

**Beschluss:**

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

**Begründung:**

Die entsprechende Zuordnungsfestsetzung ist eindeutig und nachvollziehbar.

Die Entwicklung des Flächenpools in Ölsburg erfolgte auch in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB). Die Führung des Flächenpoolkatasters selber

**GEMEINDE ILSEDE, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 89 "GROSS ILSEDE-NORD", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),  
NACHBARGEMEINDEN UND DRITER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

liegt in der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde; ein Abstimmungserfordernis mit der Unteren Naturschutzbehörde besteht in Niedersachsen nicht.

Zum Flächenpool Ölsburg allgemein:

Die dort vorgesehenen Maßnahmen sind aus Sicht der UNB überwiegend nicht geeignet, um Bodenversiegelung auszugleichen (vgl. E-Mail vom 30.4.2007 und Schreiben vom 8.8.2007 an die Gemeinde Ilsede). Dazu wären flächenhafte Gehölzpflanzungen, ggf. in Kombination mit Sukzession zu naturnahem Feldgehölz erforderlich.

Die Maßnahmen wurden auch nicht so, wie in dem mit Schreiben der Gemeinde vom 3.7.2007 zugesandten Gestaltungsplan vorgesehen, durchgeführt. So wurden z. B. die Gehölzflächen anders angeordnet und bei der Umlegung des Grabens wurde keine naturnahe Gestaltung mit Mäandern vorgenommen. Die Maßnahmenplanung ist daher zu aktualisieren und die als Aufwertung erreichbaren Werteinheiten sind neu zu berechnen.

Im Flächenpool-Kataster können auf der 'Haben'-Seite nur die Maßnahmen eingebucht werden, die vor Ort tatsächlich ausgeführt sind. Bei den übrigen handelt es sich vorerst nur um 'Planungen'. Auf der 'Soll-Seite' ist auch eine Vormerkung für Zuordnungen vorzusehen, die durch noch im Verfahren befindliche Bebauungspläne vorgesehen sind.

Daher wird darum gebeten, die Planung des Flächenpools und die Katastereintragungen mit der UNB abzustimmen. Die mit E-Mail des Büros Dr. Schwerdt vom 4.6.2015 zugesandte Buchungs-Übersicht ist aus den o. g. Gründen nicht zutreffend und auch nicht mehr aktuell.

**Bemerkung:**

Der Flächenpool der Gemeinde wurde im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 96 "Verbindungsstraße K 31 – K 72" unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan gesichert und ist damit nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Die Frage der Zuordnung von einzelnen Eingriffstatbeständen, wie bspw. der Bodenversiegelung, zur Ausgleichsmaßnahmen, ist durch die Einrichtung des "Flächenpools" entkoppelt. Die Maßnahmen im Flächenpool wurden zwischenzeitlich umgesetzt und werden aktuell durch die Gemeinde auch in Hinblick auf ihre Wertigkeit überprüft. Die untere Naturschutzbehörde wird von dem Ergebnis informiert. Der Hinweis wird beachtet.

**Untere Bauaufsichtsbehörde:**

Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

**Untere Denkmalschutzbehörde:**

Archäologischer Denkmalschutz: – Keine Bedenken

Baudenkmalschutz: – Keine Bedenken

3	ArL Braunschweig	keine Stellungnahme
4	BUND – Landesverband Niedersachsen	keine Stellungnahme
5	Avacon AG, Salzgitter	keine Stellungnahme
6	Finanzamt Peine	keine Stellungnahme
7	Gemeinde Hohenhameln	Stellungnahme vom 05.01.2017
	nicht berührt	
8	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme

**GEMEINDE ILSEDE, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 89 "GROSS ILSEDE-NORD", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),  
NACHBARGEMEINDEN UND DRITER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

<b>9</b>	<b>Gemeinde Vechelde</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>10</b>	<b>Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade</b> keine Bedenken	<b>Stellungnahme vom 03.01.2017</b>
<b>11</b>	<b>Avacon AG, Helmstedt</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>12</b>	<b>LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>13</b>	<b>LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>14</b>	<b>Agentur für Arbeit Hildesheim, Dienststelle Peine</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>15</b>	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>16</b>	<b>Bischöfl. Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>17</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>18</b>	<b>Freiwillige Feuerwehr Ilsede</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>19</b>	<b>Nds. Forstamt Wolfenbüttel</b> keine Einwende	<b>Stellungnahme vom 04.01.2017</b>
<b>20</b>	<b>Gemeinde Lengede</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>21</b>	<b>Gemeinde Söhlde</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>22</b>	<b>Bundespolizeidirektion Hannover</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>23</b>	<b>Gasunie Deutschland Services GmbH</b> nicht betroffen	<b>Stellungnahme vom 30.12.2016</b>
<b>24</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Braunschweig</b> Zu der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Groß Ilsede-Nord" hatten wir uns seinerzeit kritisch geäußert, da mit der Planung ein Heranrücken von Wohnbebauung an das Gewerbegebiet "Peiner Feld" vorbereitet wurde. Mit der aktuellen Bebauungsplanänderung sollen nun innerhalb des Plangebietes einzelne Anpassungen vorgenommen werden, die jedoch nicht an die Grundzüge der Planung rühren. So sind unter Beibehaltung der bisherigen Gebietsausweisung als allgemeines Wohngebiet Anpassungen etwa im Hinblick auf eine etwas stärkere Verdichtung, auf die Anordnung und eigentumsrechtliche Zuordnung von Grünflächen sowie in der Erschließungsführung vorgesehen. Der Aspekt des Immissionsschutzes gegenüber den im Gewerbegebiet "Peiner Feld" ansässigen Betrieben sowie gegenüber dem Straßenverkehr wurde im Rahmen zweier schalltechnischer Gutachten aus den Jahren 2003 und 2016 betrachtet. Der Planbegründung zufolge kommt die gutachterliche Bewertung bezüglich des Gewerbelärms zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm mit der geplanten Errichtung einer 4 m hohen Lärmschutzanlage sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Aktuell ist sogar die Errichtung einer 5 m hohen Lärmschutzanlage vorgesehen. Demnach ist davon auszugehen, dass die im	<b>Stellungnahme vom 23.12.2016</b>

**GEMEINDE ILSEDE, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 89 "GROSS ILSEDE-NORD", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),  
NACHBARGEMEINDEN UND DRITER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Gewerbegebiet "Peiner Feld" tätigen Unternehmen keinerlei Einschränkungen ihrer betrieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten befürchten müssen. Sofern dies gewährleistet ist, bestehen von unserer Seite gegen die o. g. Bebauungsplanänderung keine Bedenken.

**Bemerkung:**

Nach den Schallgutachten gewähren der Abstand und der festgesetzte Lärm-schutzwall ein verträgliches Miteinander zwischen dem Gewerbe und dem Wohnen.

**25 Kirchenkreisamt Peine**

**keine Stellungnahme**

**26 ENGIE E&P Deutschland GmbH**

**Stellungnahme vom 16.01.2017**

In Ihrem Schreiben vom 14.12.2016 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen.

Die ENGIE E&P Deutschland GmbH (ehem. GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH) hat Teile ihrer Gas- und Erdölfelder zum 01.01.2017 an die Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG übertragen.

Bitte beteiligen Sie das Unternehmen an diesem Verfahren und fügen Vermilion ihrem Verteiler für zukünftige Leitungsauskünfte hinzu.

Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.

**Bemerkung:**

Die Vermilion wird für künftige Beteiligungsverfahren in den Verteiler aufgenommen. Eine Beteiligung innerhalb dieses Verfahrens ist erforderlich, da die ursprüngliche Eigentümergesellschaft bereits im Vorverfahren beteiligt wurde.

**27 Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

**Stellungnahme vom 17.01.2017**

Zu der o. g. Bauleitplanung hatten wir mit Schreiben vom 21.06.2016 Stellung genommen. Grundsätzliche Bedenken bestanden seinerzeit nicht. Zwischenzeitlich wurden die Planunterlagen überarbeitet und ergänzt. Es ergaben sich keine neuen Aspekte, die zu einer veränderten Bewertung des vorliegenden Entwurfs führen. Grundsätzliche Bedenken bestehen nach wie vor nicht.

*In der Stellungnahme vom 21.06.2016 hatte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Folgendes ausgeführt:*

Nach Durchsicht der Unterlagen und nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zu dem Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans "Groß Ilsede-Nord" wird die Festsetzung der Art der Nutzung als allgemeines Wohngebiet beibehalten. Die Änderungen beziehen sich auf die zulässige Geschossigkeit im Westen von I- auf II-geschossig sowie die Umwandlung der öffentlichen Grünflächen in private Grünflächen. Ein Teil der öffentlichen Grünfläche wird zudem in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt und eine Verbindung durch eine Anliegerstraße geschaffen. Der Spielplatz wird von Nordwesten nach Osten verlagert. Die ca. 7,02 ha große Fläche wird zurzeit ackerbaulich genutzt.

Im Nahbereich des Plangebiets befinden sich keine landwirtschaftlichen Hofstellen. Nördlich und östlich des Bebauungsplangebiets grenzen unmittelbar landwirtschaftliche Nutzflächen an, durch dessen Bewirtschaftung Stäube, Gerüche und Geräusche in das Plangebiet hineinwirken können. Speziell durch die Beregnung der Flächen können kurzfristig belastungsrelevante Geräuscheignisse vorherrschen. Diese Immissionen, die gegebenenfalls auch an Feiertagen oder in den späten Abendstunden auftreten können, sind von den zukünftigen An-

**GEMEINDE ILSEDE, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 89 "GROSS ILSEDE-NORD", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),  
NACHBARGEMEINDEN UND DRITER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

wohnern des Plangebietes als ortsüblich zu tolerieren. Wir begrüßen, dass ein entsprechender Hinweis bereits im Begründungstext aufgenommen wurde.

Die Erschließung des neu überplanten Gebiets erfolgt ausschließlich über die Straßen "Berliner Ring" und "Schmedenstedter Weg". Für die nördlich des Plangebiets angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dient dieser Weg ebenfalls als Erschließungsweg, weshalb die Durchgängigkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsgeräte sicherzustellen ist.

**Bemerkung:**

Innerhalb der Begründung besteht ein Hinweis auf die landwirtschaftliche Erschließungsfunktion der Straßen "Berliner Ring" und "Schmedenstedter Weg".

Bei der Anlegung von Gehölzpflanzungen ist zu berücksichtigen, dass die Unterhaltung der Bepflanzung sichergestellt sein muss, damit die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht durch Äste oder Wurzelwerk beeinträchtigt und die Beschattung des Ackers minimiert wird. Der im Begründungstext aufgenommene Hinweis zum Ausschluss von Schädlingswirs-pflanzen bei der Randbereichsbepflanzung ist zu begrüßen.

**Bemerkung:**

Innerhalb der Begründung bestehen entsprechende Hinweise zur Beachtung durch die künftigen Eigentümer der Pflanzungen.

Unter Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zum Planvorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

**Bemerkung:**

Die Anregungen und Hinweise wurden, wie vorstehend ausgeführt, berücksichtigt.

**28 Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V.**

**Stellungnahme vom 17.01.2017**

Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft möchten wir darauf hinweisen, dass derzeit in der Bundesrepublik Deutschland täglich ca. 80 ha Boden versiegelt werden. Von Seiten des Umweltministeriums wird eine Reduzierung auf ca. 30 ha/d angestrebt, um das Schutzgut Boden zu schonen.

Wir fordern einen gewissenhaften und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden.

**Beschluss:**

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

**Begründung:**

Die Gemeinde betreibt ihre Bauflächenentwicklung bedarfsgerecht auch im Sinne der Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

In eigener Sache möchte ich noch darauf hinweisen, dass wir erst ab der 1. Änderung an dem Bauleitplanverfahren der Gemeinde Ilsede beteiligt wurden.

**Bemerkung:**

Das Nds. Landvolk hat mit Datum vom 22.6.2004 und vom 2.11.2004 Stellungnahmen zum Ursprungsbebauungsplan "Groß Ilsede Nord" vorgebracht.

**29 Deutsche Post AG**

**keine Stellungnahme**

**30 Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

**Stellungnahme vom 04.01.2017**

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.12.2016.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

**GEMEINDE ILSEDE, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 89 "GROSS ILSEDE-NORD", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),  
NACHBARGEMEINDEN UND DRITER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg  
[Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de](mailto:Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de)

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

**Bemerkung:**

Der Hinweis wird in die Überlegungen zur Erschließungsplanung eingestellt.

**31 Salzgitter AG, Glückauf Immobilien Stellungnahme vom 13.01.2017**

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 14.12.2016 an die Salzgitter AG teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich östlich der B 444 zwei außer Betrieb befindliche 10 kV-Kabel unserer Konzerngesellschaft Peiner Träger GmbH befinden.

Einen Lageplan, aus dem die Lage der Kabel ersichtlich sind, fügen wir zu Ihrer Information bei.

**Bemerkung:**

Auf die Stellungnahme erfolgt ein Hinweis in der Begründung zur Beachtung bei der Planumsetzung. Der Lageplan ist zu den Unterlagen genommen worden.

**32 Staatliches Baumanagement Braunschweig keine Stellungnahme**

**33 NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel Stellungnahme vom 05.01.2017**

Gegen den Bebauungsplan bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Bezug zur textlichen Festsetzung Nr. 6 weise ich darauf hin, dass der westliche Wallfuß des Lärmschutzwalles oder der Lärmschutzwand einen Abstand von 1,00 m zur Grundstücksgrenze des Bundes einhalten muss. Die Pflege und Unterhaltung der Lärmschutzeinrichtung muss außerhalb des Grundstückes des Bundes erfolgen.

**Beschluss:**

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

**Begründung:**

Der in der textlichen Festsetzung verwendete Begriff der "Straßenbegrenzungslinie" als Bezeichnung für die Eigentumsgrenze des Bundes in Bezug auf die Bundesstraße B444 dient der Nachvollziehbarkeit der Planfestsetzungen, da der Bebauungsplan selber die Eigentumsverhältnisse nicht darstellt. Dabei ist die Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie – und nicht die Festsetzung der Eigentumsgrenze – unentbehrlich für die Berücksichtigung der Belange der Behörde im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 7 FStrG).

Unter der Voraussetzung, dass der vorstehende Hinweis sowie die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 03.06.2016 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem Bebauungsplan in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

*In der Stellungnahme vom 03.06.2016 hatte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Folgendes ausgeführt:*

Der Bebauungsplan weist ein Baugebiet östlich der Bundesstraße 444 im Abschnitt 130 außerhalb und geringfügig innerhalb der für Ilse festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen aus.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt rückwärtig über den "Berliner Ring" und den "Schmedenstedter Weg".

Der geplante Fuß- und Radweganschluss, der auch als Notzufahrt genutzt werden soll, erfolgt innerhalb der Ortsdurchfahrt an die B 444.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.



**GEMEINDE ILSEDE, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 89 "GROSS ILSEDE-NORD", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),  
NACHBARGEMEINDEN UND DRITER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB    STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Die Bauverbotszone gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist in den Bebauungsplan aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB einzutragen. Nach dem FStrG dürfen Hochbauten entlang der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 20,00 m – gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn – nicht errichtet werden. Es ist durch geeignete textliche bzw. zeichnerische Festsetzungen sicherzustellen, dass nach der NBauO in der vorerwähnten Bauverbotszone auch genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Werbeanlagen nicht errichtet werden dürfen. Die Errichtung des Lärmschutzwalles bzw. der Wall-Wand-Konstruktion innerhalb der Bauverbotszone wird zugelassen.

**Bemerkung:**

Die Anregungen sind im Bebauungsplan berücksichtigt.

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.

**Bemerkung:**

Die Stellungnahme wurde hinweislich in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde trifft im Bebauungsplan ausreichende Festsetzungen zur Wahrung der gesunden Wohnverhältnisse gegenüber dem Verkehrslärm auf der Bundesstraße.

Für den Anschluss des Fuß- und Radweges, der auch als Notzufahrt genutzt werden soll, empfehlen wir eine bauliche Ausgestaltung bei der deutlich wird, dass keine anderen Verkehre erwünscht sind.

**Bemerkung:**

Die Gemeinde wird den Anschluss entsprechend gestalten.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der o. a. Bebauungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

**Bemerkung:**

Die Hinweise wurden, wie vorstehend ausgeführt, berücksichtigt.

**34 Deutsche Telekom Technik GmbH**

**Stellungnahme vom 09.01.2017**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.

Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben PTI 21 PB Han 1, Heinrich Drangmeister lfd.-Nr. 7525 vom 07.07.2016, des weiterhin Gültigkeit hat.

*In der Stellungnahme vom 07.07.2016 hatte die Deutsche Telekom Technik GmbH Folgendes ausgeführt:*

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen so-

**GEMEINDE ILSEDE, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 89 "GROSS ILSEDE-NORD", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),  
NACHBARGEMEINDEN UND DRITER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

wie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 Groß Ilse-  
de-Nord grundsätzlich keine Bedenken.

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit  
den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf  
der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik  
GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.

Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen!

**Bemerkung:**

Die Stellungnahme wurde zur Beachtung bei der Planrealisierung hinweislich in die  
Begründung aufgenommen.

<b>35</b>	<b>BAIUD, Bundeswehr</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>36</b>	<b>Unterhaltungsverband Obere Fuhse</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>37</b>	<b>Niedersächsische Landgesellschaft mbH</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>38</b>	<b>Gemeindewerke Peiner Land GmbH &amp; Co. KG</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>39</b>	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	<b>keine Stellungnahme</b>

**40 Polizeikommissariat Peine Stellungnahme vom 29.12.2016**

Zu der o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Ilsede verweise ich auf meine Stellungnahme vom  
07.06.2016. Eine direkte Anbindung des Baugebietes zur B 444 wird von Seiten des Polizei-  
kommissariats Peine dringend für erforderlich gehalten.

*In der Stellungnahme vom 07.06.2016 hatte das Polizeikommissariat Peine Folgendes ausge-  
führt:*

Gegen die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Ilsede bestehen von Seiten des Polizeikommis-  
sariats Peine grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird aber als problematisch angesehen, dass das neue Baugebiet ausschließlich über den  
Berliner Ring bzw. Schmedenstedter Weg erschlossen wird. Beide Straßen befinden sich in  
Wohngebieten und sind als Tempo 30-Zonen ausgewiesen. Zusätzliche Verkehre (rd. 350 zu-  
sätzliche Fahrzeugbewegungen) sind für Tempo 30-Zonen kontraproduktiv, zumal auch der  
Schmedenstedter Weg überdies durch Schulverkehre belastet ist.

Für das nordöstliche Wohngebiet insgesamt fehlt eine leistungsfähige Erschließungsstraße  
(innerörtliche Höchstgeschwindigkeit 50 km/h).

Eine direkte Anbindung des Gebietes zur B 444 in Höhe der Straße Peiner Feld wird deshalb  
auch als dringend erforderlich angesehen. Als Kreuzungsvariante könnte hier beispielsweise  
ein Kreisverkehrsplatz geplant werden.

**Beschluss:**

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

**GEMEINDE ILSEDE, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 89 "GROSS ILSEDE-NORD", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),  
NACHBARGEMEINDEN UND DRITER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

**Begründung:**

Die Anbindung des Baugebiets über den Berliner Ring/ Schmedenstedter Weg ist ausreichend für das durch das Baugebiet erzeugte Verkehrsaufkommen. Bei einer prognostizierten Mehrbelastung von rd. 400 Fahrzeugbewegungen in 24 Stunden ergibt sich eine durchschnittliche stündliche Mehrbelastung am Tage von rd. 21 Fahrzeugen für die bestehenden Straßen. Ein besonderes Gefahrenpotential wird damit nicht erzeugt.

Unabhängig davon treibt die Gemeinde für die Weiterentwicklung des Baugebiets Groß Ilsede-Nord einen 3. Bauabschnitt voran, mit dem auch eine direkte Anbindung an die Peiner Straße (B444) geschaffen wird, die dann die Wohnstraßen im Sinne der Stellungnahme entlasten wird.

**41 ExxonMobil Production Deutschland GmbH Stellungnahme vom 22.12.2016**

nicht betroffen

**42 Stadt Peine keine Stellungnahme**

**43 Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH keine Stellungnahme**

**44 Wasserverband Peine Stellungnahme vom 11.01.2017**

Zur o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Ilsede sind aus der Sicht des Wasserverbandes Peine keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.06.2016.

*In der Stellungnahme vom 06.06.2016 hatte der Wasserverband Peine Folgendes ausgeführt:*

Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise und Anregungen bestehen zur o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Lahstedt keine Bedenken.

- 1) Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch die Erweiterung des vom Wasserverband Peine betriebenen Trinkwassernetzes der Ortschaft Groß Ilsede.
- 2) Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung sind wir selbstverständlich grundsätzlich bereit. Wir können jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stellen. Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzstatus sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der Menge noch des Druckes Garantien für ausreichenden Brandgrundsatz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen.
- 3) Die Abwasserbeseitigung für das ausgewiesene Plangebiet erfolgt durch Erweiterung des vom Wasserverband Peine betriebenen öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsnetzes der Ortschaft Groß Ilsede. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Peine-Telgte der Stadtentwässerung Peine zugeführt.
- 4) Das Niederschlagswasser wird aufgrund der unzureichenden Versickerungsfähigkeit der anstehenden bindigen Bodenschichten im Plangebiet einem vorgesehenen Regenrückhaltebecken zugeführt und von dort gedrosselt in die Regenwasserkanalisation eingeleitet.

Das Regenrückhaltebecken ist als Trockenbecken ohne Dauereinstau zu planen und von Gehölzpflanzungen freizuhalten. Ferner ist das Becken so auszulegen, dass es im Rahmen der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen maschinell gemäht werden kann. Die Planung muss in enger Abstimmung mit dem Wasserverband Peine erfolgen.

- 5) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstand-

**GEMEINDE ILSEDE, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 89 "GROSS ILSEDE-NORD", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),  
NACHBARGEMEINDEN UND DRITER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

---

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

---

orte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

- 6) Bei einer zukünftigen Bebauung im Plangebiet ist im Bereich des bestehenden Leitungsnetzes entsprechend des DVGW-Regelwerkes W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen – Planung Teil 1 Planung" ein Arbeits- und Schutzstreifen einzuhalten, der von zukünftigen Überbauungen freizuhalten ist.

**Bemerkung:**

Auf die Hinweise bestehen Ausführungen in der Begründung.

- 7) Soweit die Erschließung von Grundstücken durch Privatwege vorgesehen ist, bitten wir vor Veräußerung der Wege an die Anlieger um Eintragung von beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeiten zum Schutz der von uns vorgesehenen bzw. betriebenen Ver- und Entsorgungsleitungen.

**Bemerkung:**

Privatwege sieht der Bebauungsplan nicht vor.

45 Zweckverband Großraum Braunschweig

keine Stellungnahme

**GEMEINDE ILSEDE, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 89 "GROSS ILSEDE-NORD", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),  
NACHBARGEMEINDEN UND DRITER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

---

NR. DRITTE STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

---

**DRITTE**

---

**D1**

**Stellungnahme vom 09.01.2017**

Ich befürchte, dass die hohe Lärmbelastung durch die Errichtung des 5 m hohen Lärmschutzwalls weiter ansteigt und die Immobilie dadurch auch an Wert verliert.

**Beschluss:**

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

**Begründung:**

Die Lärmschutzanlage wird entweder als Wall oder als hochabsorbierende Wand bzw. als Kombination beider ausgeführt werden. Damit werden Reflexionen des Verkehrslärms auf die gegenüberliegende Straßenseite vermieden. Mögliche Streureflexionen auf die gegenüberliegende Bebauung bewegen sich bei Lärmschutzanlagen in Größenordnungen unter 1 dB und sind damit i.d.R. nicht wahrnehmbar.

**GEMEINDE ILSEDE, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 89 "GROSS ILSEDE-NORD", 1. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),  
NACHBARGEMEINDEN UND DRITER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

<b>BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>			<b>1</b>
1	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	1
2	Landkreis Peine	Stellungnahme vom 16.01.2017	1
3	ArL Braunschweig	keine Stellungnahme	4
4	BUND – Landesverband Niedersachsen	keine Stellungnahme	4
5	Avacon AG, Salzgitter	keine Stellungnahme	4
6	Finanzamt Peine	keine Stellungnahme	4
7	Gemeinde Hohenhameln	Stellungnahme vom 05.01.2017	4
8	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme	4
9	Gemeinde Vechede	keine Stellungnahme	5
10	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 03.01.2017	5
11	Avacon AG, Helmstedt	keine Stellungnahme	5
12	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine	keine Stellungnahme	5
13	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg	keine Stellungnahme	5
14	Agentur für Arbeit Hildesheim, Dienststelle Peine	keine Stellungnahme	5
15	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	keine Stellungnahme	5
16	Bischöfl. Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme	5
17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA)	keine Stellungnahme	5
18	Freiwillige Feuerwehr Ilsede	keine Stellungnahme	5
19	Nds. Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 04.01.2017	5
20	Gemeinde Lengede	keine Stellungnahme	5
21	Gemeinde Söhlde	keine Stellungnahme	5
22	Bundespolizeidirektion Hannover	keine Stellungnahme	5
23	Gasunie Deutschland Services GmbH	Stellungnahme vom 30.12.2016	5
24	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 23.12.2016	5
25	Kirchenkreisamt Peine	keine Stellungnahme	6
26	ENGIE E&P Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 16.01.2017	6
27	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 17.01.2017	6
28	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V.	Stellungnahme vom 17.01.2017	7
29	Deutsche Post AG	keine Stellungnahme	7
30	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 04.01.2017	7
31	Salzgitter AG, Glückauf Immobilien	Stellungnahme vom 13.01.2017	8
32	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	8
33	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 05.01.2017	8
34	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 09.01.2017	9
35	BAIUD, Bundeswehr	keine Stellungnahme	10
36	Unterhaltungsverband Obere Fuhse	keine Stellungnahme	10
37	Niedersächsische Landgesellschaft mbH	keine Stellungnahme	10
38	Gemeindewerke Peiner Land GmbH & Co. KG	keine Stellungnahme	10
39	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	10
40	Polizeikommissariat Peine	Stellungnahme vom 29.12.2016	10
41	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 22.12.2016	11
42	Stadt Peine	keine Stellungnahme	11
43	Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH	keine Stellungnahme	11
44	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 11.01.2017	11
45	Zweckverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	12
<b>DRITTE</b>			<b>13</b>
D1		Stellungnahme vom 09.01.2017	13